SATZUNG DER GEMEINDE DAMSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 GUTSHOTEL STELLSHAGEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

M 1 : 500

Die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplans ist nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) gültig.

Gutshotel und Park als Gesamtanlage, die den Denkmalschutz unterliegt

Gutshotel und Park als Gesamtanlage, die den Denkmalschutz unterliegt

Zäsur - Freihaltung/ Unverletzung zur Realisierung des Projektes notwendig

TENNISPLÄTZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO 1	SO 5
0,4	0,4
II	I
o	o
FH max = 12,00m	TH max = 4,50m bei Satteldach
	TH max = 7,00m bei Pultdach
SO 2	
0,2	
II	
o	
TH max = 3,80m	
FH max = 8,50m	
SO 3+SO 4	**SO 6**
0,4	0,1
I	I
o	o
TH max = 3,80m	TH max = 3,50m

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG — Par. 9 (1) 1 BauGB

Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO): Freizeitwohnnutzung — Par. 9 (1) 1 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — Par. 16 BauNVO

0,25 Grundflächenzahl

TH max=3,80m Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

FH max=8,50m Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

BAUWEISE — Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 22 und Par. 23 BauNVO

o Offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN — Par. 9 (1) 11 BauGB, Par. 9 (6) BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegleitgrün

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

Verkehrsberuhigter Bereich

Geh- und Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — Par. 9 (1) 12, 14 BauGB, Par. 9 (6) BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

Gasregelstation

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN — Par. 9 (1) 13 BauGB, Par. 9 (6) BauGB

oberirdisch

unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN — Par. 9 (1) 15 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

private Grünfläche

Parkanlage

Obstwiese

Grünland

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN — Par. 9 (1) 25 BauGB, Par. 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — Par. 9 (1) 25a BauGB, Par. 9 (6) BauGB

Anpflanzgebot für Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern — Par. 9 (1) 25b BauGB, Par. 9 (6) BauGB

Erhaltungsgebot für Bäume

REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ — Par. 9 (6) BauGB

Gesamtanlage (Ensembles) die den Denkmalschutz unterliegt

SONSTIGE PLANZEICHEN

Fläche für Nebenanlagen, z.B. Tennisplätze

Wege, innerhalb der Grünflächen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (SI = Sichtlinien) — Par. 9 (1) 10, BauGB, Par. 9 (6) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — z.B., Par. 1 (4) BauNVO, Par. 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Damshagen

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

vorhandener Zaun

Höhenlinien

Benetzung in Metern

Sichtdreiecke

Hauptfirstrichtung

Bezeichnung des WA-Gebietes mit laufender Nr.

Entfallende Darstellungen z.B. Gehölzflächen

Sicherheitsabstand Gasregelstation

Kennzeichnung entfallender Darstellung z.B. 20 kV – Freileitung

TEIL B - TEXT

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE DAMSHAGEN
FÜR DAS GEBIET GUTSHOTEL STELLSHAGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In den Sonstigen Sondergebieten für die Freizeitbeherbergung (SO 1, SO 2, SO 3, SO 4) und neben den Beherbergungsstätten, wie Hotel und Ferienhäuser, alle Einrichtungen zulässig, die den Betrieb der Beherbergungsstätte dienen, wie z.B. Sauna, Wohnungen für das leitende und betreuende Personal, bauliche Anlagen zur Unterbringung der Kfz. innerhalb des SO 2 Gebietes ist darüberhinaus die Errichtung von Ferienhäusern und eines Seminargebäudes zulässig.

1.2 innerhalb des SO 6 -Gebietes ist die Errichtung einer Schwimmhalle mit Außenwasserfläche und zugehörigen Nebenanlagen zulässig.

1.3 In den Sonstigen Sondergebieten SO 6 ist ausschließlich die Errichtung von Tennisplätzen und zugehörigen Nebenanlagen zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzte Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gilt gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO bei Vollgeschossen inclusive Dachgeschoß.

2.2 Als Bezugspunkt für Höhenangaben für Baugebiete gilt die östliere Geländehöhe des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes in unveränderlichtigem Zustand, HN = Höhen. Ausnahmen zu den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von den Höhenfestsetzungen darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Flächen in Geltungsbereich des B-Planes ist sämtlich die offene Bauweise zulässig.

4. BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen - auch für untergeordnete Bauteile - sind nicht zulässig.

5. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf in den SO-Gebieten maximal 0,30 m über den Bezugspunkt liegen, in allen Baugebieten darf der Ergeschoßfußboden jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt gilt die östliere Geländehöhe des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückteils in unbeeinträchtigter Zustand, HN=Höhe.
Die Sockelhöhe ist gemessen in Schnittpunkt der Oberkante des Ergeschoßfußbodens (in Rohbau) mit der aufstehenden Außenwand (Mauerwerk)

6. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6.1 Für Garagen und Stellplätze gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 2, 3 BauNVO.

6.2 Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und/oder in den seitlichen Abstandsflächen nach Landesrecht zulässig.

6.3 In den Baugebieten sind Einrichtungen für Mülsammelbehälter und für die Kompostierung von organischen Abfallstoffen zulässig.

6.4 Zulässig sind in allen Baugebieten Einrichtungen zum Spielen für Kinder.

6.5 Zulässig sind in den SO Gebieten sämtliche Nebenanlagen, die der Ausübung der Funktion innerhalb des Gebietes dienen.

7. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig. Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Dergleichen Hecken sind innerhalb der von Bebauung freizuhaltender Flächen beliebtige Gebäudeumwegungen und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen zulässig. Bei kleinen Flächen entfällt die Randsignatur.

8. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

1.1 Die Dächer sind mit roter, rotbrauner bzw. entrealitätsbraner Hartendeckung zu decken. Glänzende oder reflektierende Deckeneindungen sind nicht zulässig. Die Zulässigkeit von Solaranlagen bleibt hiervon unberührt. Die Dächer können auch als begrünte Dächer (Gresdächer) errichtet werden.

2. AUßENWÄNDE

2.1 Die Sockel der Gebäude sind aus Ziegeln bzw. aus Natursteinen zu mauern oder zu verputzen.

2.2 Die Außenwände von Anbauten oder Nebengebäuden sind in der selben Art herzustellen, wie die des Hauptgebäudes oder in naturfarbener Holzkonstruktion zu errichten.

2.3 Aufdockungen der Fassaden durch Erker und betonte Eingangsbereiche sind zulässig. Her dürfen auch Metall- und Holzkonstruktionen in Verbindung mit Glas verwendet werden.

3. WERBEANLAGEN

3.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeträger dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschneiden und Fenster bzw. andere wichtige Details nicht verdecken. Sie sind an Hauswänden in der Ergeschosszone sowie an Zäunen zulässig.

4. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf den eigenen Grundstück unterzubringen. Die Standorte der Abfallbehälter sind in allen Gebieten des Geltungsbereiches mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen und Holzzäunen zu umschließen.

6. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, NEBENANLAGEN ZUR VERSORGUNG

Alle Hauptleitungen für die Ver- und Entsorgung sind vorbehaltlich anderer übergeordneter gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu verlegen. Gas- oder Ölbehälter sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Lieleisung unterzubringen.

6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND SONSTIGEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Als Belestigungsarten für Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Parkplätze, Stellplätze sowie Geh- und Radwege sind kleinteilige Baustoffe, wie Natursteinpflaster; Betonpflaster oder Pflastersteinklinker ohne Fugenvergußz zu verwenden. Die Verkehrsflächen konnen auch mit wassergeoundenen Decken oder in Verzunpflaster oder Pflasterrasen befestigt werden.

8. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 8a BNatschGM)

1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

1.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als einzelstens 3 m breite, 3-reihige Hecken auszubilden und dauernd zu erhalten. Der Reihenabstand ist mit 3 m, der Pflanzabstand mit 1,20 zu bemessen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze folgender Arten zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung als Heister, 2 x v., 1,50 – 2,00 m
Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Bäume 2. Ordnung als Leichte Heister, 1 x v., 0,80 – 1,00 m
Feld-Ahorn (Acer campestre), Hain-Buche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia)
Sträucher als Str., 2 x v., 40 – 60 cm
Eingriffiger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Holunder (Sambucus nigra), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

2. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

2.1 Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich nachzupflanzen.

3. GRÜNFLÄCHEN

3.1 Die ist der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzten privaten Grünflächen sind in ihrem Charkter zu erhalten bzw. weiternin parkartig zu gestalten. Mit Erhaltungsgeboten versehene Bäume sind zu erhalten und zu pflegen. Eine Beseitigung der Wiesenflächen innerhalb der privaten Parkanlagen ist zulässig.

3.2 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Obstwiese sind die alten hochstämmigen Obstbäume zu erhalten. Die Anpflanzung weiterer Obstbäume ist zulässig. Auf der unter den Obstbäumen vorhandenen Wiesenfläche ist eine Beweidung zulässig.

4. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist Grünland anzulegen. Es wird auf eine extensive Grünlandnutzung - Mahd oder Beweidung orientiert.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI AUFFALLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN BZW. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenver-lärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. M-V Nr. 23 von 28.12.1993, s. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Boden-denkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und vertraglich anzuzeigen, um gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeitnehmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN BODENVERFÄRBUNGEN UND GERUCHEN

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundsätzlich sind bei Ab-fallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des beseitigten Boden-aushubs oder Baubefalls nach §§ 2 und 3 AbfG M-V verpflichtet. Sie unterliegen dem geschrieb-ig der Anzeigepflicht nach § 11 AbfG.
Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt und Natur Gustrow-Gützow, Bolzbeschuer Weg 3, 18276 Gützow, erfand der Ertessung der Landrätte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt.

4. MUNITIONSFUNDE

Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige in Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregemäßigkeit auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungs-behörde heranzuziehen.

SATZUNG

DER GEMEINDE DAMSHAGEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4
GUTSHOTEL STELLSHAGEN
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung von 27.August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (BauGB-M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl.M-V, S. 468, bar. in GVOBl. M-V 1998 S. 612) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.1999 über die Belange des öffentlichen Interesses und die Abwägung der Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, Gutshotel Stellshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.01.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 25.Jan.1999 bis 10.02.1999 erfolgt.
Damshagen, den 16.02.1999 (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04.03.1999 durchgeführt worden.
Damshagen, den 15.04.1999 (Siegel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Damshagen, den 15.04.1999 (Siegel) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.03.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Damshagen, den 15.04.1999 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 05.04.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Damshagen, den 15.04.1999 (Siegel) Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.05.1999 bis zum 11.06.1999 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang von 10.05.1999 bis zum 11.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Damshagen, den 12.04.1999 (Siegel) Bürgermeister

7. Der katasteramtliche Bestand am 8.12.1999 als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte wird der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die nachstehenden Punkte eine genauere Prüfung erforderlich machen, nicht ausgeschlossen.
Grenzen, den 15.6.2001 Im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Damshagen, den 11.05.1999 (Siegel) Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.2.2000 von der Gemeindevertretung mit Beschluß der Begründung zum Bebauungsplan Nr. _____ wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.2.2000 gebilligt.
Damshagen, den 17.5.2000 (Siegel) Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung der oberen Verwaltungsbehörde vom 22.05.2000 Az.: 710.220-54.0545 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
-54.0611(4)- Rolfsagen
Damshagen, den 21.8.2000 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.07.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ bestätigt.
Damshagen, den 21.8.2001 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Damshagen, den 21.8.2001 (Siegel) Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 sowie die Stelle, bei der der Plan zur Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 31.08.2001 in Kraft getreten.
Damshagen, den 21.08.01 (Siegel) Bürgermeister

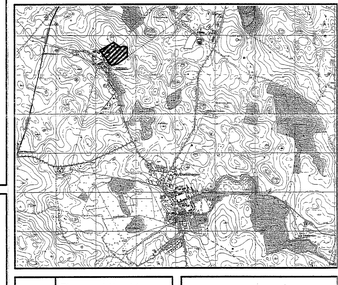

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinsteig 7 Tel. 03881/750-251
23936 Grevesmühlen Fax 03881/750-255

Planungsstand: SATZUNG